

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 12. Oktober 2017

Nr. 19**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	S. 113
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018	S. 117
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017	S. 118
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018	S. 123
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 137

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 138
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 33 eIDAS-DurchführungsG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:
 - a) Niersverband
 - b) Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
 - c) Wasser- und Bodenverband der Gelderner Fleuth
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Verbände gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (5) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden aufgrund von Luftbilddauswertungen, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Zur Erhebung der Angaben durch den Grundstückseigentümer ist auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erhebungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (=unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gebührensätze werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche pro Quadratmeter / Ar berücksichtigt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c. als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 24.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KurorteG und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2018 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

1.	des Niersverbandes	2,18 €a (=0,0218 €/m ²)
2.	des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	5,57 €a (=0,0557 €/m ²)
3.	des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	1,34 €a (=0,0134 €/m ²)

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

1.	des Niersverbandes	0,03 €a (=0,0003 €/m ²)
2.	des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,08 €a (=0,0008 €/m ²)
3.	des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,00 €a (=0,0000 €/m ²)

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.09.2017 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Flächen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigung von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs darstellen könnte. Die Reinigungspflicht der Stadt Tönisvorst beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung wird der Fahrbahnen und Gehwegen wird in dem darin festgelegtem Umfang und Zeitraum den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt.
- (2) Das, als Anlage beigefügte, Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des / der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner bzw. ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der / die Erbbauberechtigte.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der übertragenen Flächen ist gemäß den Reinigungsintervallen, die sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis ergeben, in Anlehnung an die maschinelle Straßenreinigung, durchzuführen.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, streckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenfläche.
- (3) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 2 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) In Fußgängergeschäftsstraßen und Straßen bei denen keine Trennung von Fahrbahnen und Gehwegen vorhanden ist, (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr vom Schnee freizuhalten und zu streuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den vorhandenen Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätten
 - Gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abgestumpfte Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger Schnee oder Schnee mit sonstigen auftauenden Mitteln darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW), deren Höhe durch gesonderte Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und / oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Formen). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige, nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder Stichweg erschlossen, sind nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Bei der Feststellung der Frontlängen der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als weitere Anlage werden Fallbeispiele zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr beigefügt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den / die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den / die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstückes gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Straßenreinigungsgebühr für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkenden Fahrzeugen, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2018 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,39 €

2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 2,25 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,48 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,22 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.09.2017 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung St.Tönis	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung				Übertragung der Reini- gungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge in Meter	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen						
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06						
					S09					
Ackerstraße		x				Montag	ungerade	GKM	450	gesamt
Akazienallee		x				Montag	gerade	GKM	500	gesamt
Alter Graben										
1. Alter Graben		x				Montag	ungerade	KKM	180	gesamt inkl. Wendehammer
2. Alter Graben (Fußweg)		x				Montag	ungerade	KKM	100	Fußweg
3. Alter Graben (Parkplatz o. & an Schule)		x				Montag	ungerade	GKM	1720	Parkplätze
4. Alter Graben (Parkplatz klein)		x				Montag	ungerade	KKM	250	Parkplätze
Alter Markt		x				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt
Am Düngelshof		x				Montag	ungerade	GKM	960	gesamt
Am Marienheim		x				Montag	ungerade	KKM	960	gesamt
Am Wasserturm		x				Montag	ungerade	GKM	820	gesamt
Am Schluff		x				Montag	gerade	KKM	640	gesamt
Anton-Beusch-Straße		x				Montag	gerade	GKM	400	gesamt
Antoniusstraße	x					Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	150	gesamt
Auf dem Haspel		x				Montag	ungerade	KKM	1400	gesamt
Bahnstraße		x				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt
Benrader Straße										
1. Willicher Straße bis Ortsende			x			Montag	wöchentlich	GKM	2400	gesamt
2. Stichstraße		x				Montag	gerade	KKM	150	gesamt
3. von Maysweg bis Ostring		x				Montag	gerade	KKM	270	gesamt
Berliner Straße		x								
1. Berliner Straße (ohne Stichstraßen)		x				Montag	ungerade	GKM	2000	gesamt ohne Stichstr.

2. Berliner Straße (Stichstraßen)		x			Montag	ungerade	KKM	800	Stichstraßen
Birkenstraße		x			Montag	gerade	GKM	300	gesamt
Biwak									
1. von Feldstr. bis Krefelder Str.			x		Montag	wöchentlich	GKM	1520	gesamt
2. von Feldstr. bis Hülser Str.		x			Montag	ungerade	GKM	600	gesamt
Blaumeisenweg		x			Montag	gerade	KKM	2200	gesamt
Blumenstraße				x	-	-	-	-	-
Bogenstraße		x			Montag	gerade	GKM	440	gesamt
Brauereistraße		x			Montag	ungerade	GKM	330	gesamt
Bremmental									
1. ohne Teilstück Hausnr.: 1 - 10				x	-	-	-	-	-
2. Teilstück Hausnr.: 1 - 10		x			Montag	gerade	GKM	500	Hasenheide bis Südstr.
Buchenplatz		x			Montag	gerade	KKM	300	gesamt, inkl. Insel
Buchenstraße		x			Montag	gerade	KKM	660	gesamt, inkl. Stichstraßen zur Willicher Str.
Bückersdyk		x			Montag	ungerade	GKM	600	gesamt
Burgstraße		x			Montag	gerade	KKM	500	gesamt
Corneliusstraße									
1. von Südring bis Vorster Str.			x		Montag	wöchentlich	GKM	2000	gesamt
2. von Vorster Str. bis Westring		x			Montag	ungerade	GKM	200	gesamt
3. Parkplatz Schulzentrum Corneliusstr.		x			Montag	wöchentlich	GKM		gesamt
4. Stichstr. Hausnr.: 52 - 64		x			Montag	gerade	KKM	110	gesamt
Corneliusplatz									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	gerade	GKM	690	gesamt
2. Stichstraßen		x			Montag	gerade	KKM	320	gesamt
Corneliusweg									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	gerade	GKM	1200	gesamt
2. Stichstraßen				x	-	-	-	-	-
Dammstraße			x		Montag	wöchentlich	GKM	800	gesamt

Dresdener Straße		x			Montag	ungerade	KKM	900	gesamt, inkl. Stichstr.
Drosselweg		x			Montag	gerade	KKM	400	gesamt
Droste-Hülshoff-Straße		x			Montag	ungerade	KKM	200	gesamt
Elsternweg		x			Montag	gerade	GKM	520	gesamt
En de Bongart		x			Montag	gerade	KKM	748	gesamt, ohne Stichwege
Fasanenstraße									
1. Ohne Stichstraßen		x			Montag	ungerade	GKM	996	Laschenhütte bis Ortsende
2. Stichstr. Hausnr.: 37 - 41				x	-	-	-	-	-
Feldburgweg				x	-	-	-	-	-
Feldstraße									
1. ohne Stichstraßen			x		Montag	wöchentlich	GKM	2400	gesamt
2. Stichstraßen		x			Montag	ungerade	KKM	340	gesamt
3. verkehrsber. Bereich & Parkbuchten			x		Montag	wöchentlich	GKM		gesamt
Finkenweg				x	-	-	-	-	-
Fliethgraben		x			Montag	gerade	KKM	1600	gesamt
Florastraße				x	-	-	-	-	-
Friedenstraße		x			Montag	gerade	KKM	300	gesamt
Friedrichstraße		x			Montag	ungerade	GKM	1600	gesamt
Garnstraße									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	ungerade	GKM	1450	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen		x			Montag	ungerade	KKM	650	Stichstraßen
Gartenstraße		x			Montag	gerade	KKM	100	gesamt
Gelderner Straße									
1. Gelderner Straße			x		Montag	wöchentlich	GKM	1800	gesamt
2. Parkbuchten ggü. Sportanlage			x		Montag	wöchentlich	GKM		gesamt
Gerhart-Hauptmann-Straße		x			Donnerstag	ungerade	KKM	1400	gesamt
Grenzstraße									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	ungerade	GKM	1000	gesamt, ohne Stichstr.

2. Stichstraßen					x	-	-	-	-	-
Haferkamp										
1. ohne Stichstraßen		x				Montag	ungerade	GKM	1080	gesamt
2. Stichstraßen		x				Montag	ungerade	KKM	500	
3. Stichstraße Hausnr.: 40-62					x	-	-	-	-	-
Hasenheide										
1. ohne Stichstraßen		x				Montag	gerade	GKM	900	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen		x				Montag	gerade	KKM	820	Stichstraße
Heideweg					x	-	-	-	-	-
Heinrich-Böll-Straße		x				Montag	ungerade	GKM	1400	gesamt
Hermann-Hesse-Straße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	1080	gesamt
Hochstraße										
1. einschl. Verbindungswege	x					Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	800	gesamt
Höhenhöfe		x				Montag	gerade	GKM	1500	gesamt
Hospitalstraße		x				Montag	gerade	KKM	600	gesamt
Hoteser Weg		x				Montag	ungerade	KKM	800	gesamt, inkl. Parkbuchten
Hülser Straße										
1. Biwak - Nordring				x		Montag	wöchentlich	GKM	1100	gesamt
2. Nordring - Schulstraße			x			Montag	wöchentlich	GKM	290	gesamt
3. Parkbuchten				x		Montag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten
Im Neuen Roth		x				Montag	ungerade	GKM	270	gesamt
Im Westend		x				Montag	ungerade	GKM	925	gesamt
Industriestraße		x				Montag	gerade	GKM	1000	gesamt
Ingerstraße (rote Pflasterung)		x				Montag	gerade	KKM	600	gesamt
Jägerstraße			x			Montag	wöchentlich	GKM	340	gesamt
Josef-Schultes-Straße										
1. Ohne Stichstraßen		x				Montag	gerade	KKM	600	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen					x	-	-	-	-	-
Kaiserstraße		x				Montag	ungerade	KKM	300	gesamt
Kardinal-Cardijn-Straße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	500	gesamt

Kastanienallee		x				Montag	gerade	KKM	1500	gesamt, inkl. Stichstr.
Kirchenfeld		x				Montag	gerade	GKM	600	gesamt
Kirchplatz		x				Montag	ungerade	KKM	600	gesamt
Kirchstraße		x				Montag	ungerade	KKM	160	gesamt
Kirschenallee		x				Montag	gerade	KKM	410	gesamt
Kolpingstraße		x				Montag	gerade	KKM	230	gesamt
Kopernikusstraße		x				Montag	gerade GKM	GKM	1320	gesamt
Kornstraße		x				Montag	ungerade	GKM	1600	gesamt
Krähenfeld										
1. ohne Stichstraßen		x				Montag	gerade	GKM	550	gesamt
2. Stichstraßen		x				Montag	gerade	KKM	520	gesamt
Krefelder Straße										
1. von Hochstr. bis Nordring			x			Montag	wöchentlich	GKM	1000	gesamt
2. von Nordring bis Ortsende				x		Montag	wöchentlich	GKM	1540	gesamt
3. Stichstraße Hausnr.: 77-81a		x				Montag	gerade	KKM	124	gesamt
4. Parkbuchten						Montag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten
Kriene Jätzke					x	-	-	-	-	-
Kurze Straße		x				Montag	ungerade	KKM	100	gesamt
Laschenhütte			x			Montag	wöchentlich	GKM	1030	Fasanenstr. bis Ortsende
Leipziger Straße		x				Montag	ungerade	GKM	1500	gesamt
Lenenweg		x				Montag	ungerade	GKM	1100	gesamt
Lerchenstraße										
1. ohne Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35		x				Montag	gerade	GKM	800	gesamt
2. Stichstraßen Hausnr.: 1-13, 15-27, 29-35					x	-	-	-	-	-
Ludwig-Jahn-Straße		x				Montag	gerade	GKM	900	Rue de Sees bis Feldstr.
Marktstraße										
1. von Hochstr. bis Hospitalstr.	x					Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	240	gesamt

2. von Hospitalstr. bis Kaiserstraße		x			Montag	ungerade	KKM	160	gesamt
Martinstraße		x			Montag	ungerade	KKM	500	gesamt
Maysweg			x		Montag	wöchentlich	GKM	1530	gesamt
Mörterfeld		x			Montag	ungerade	KKM	420	gesamt
Mühlenstraße			x		Montag	wöchentlich	GKM	2000	gesamt, inkl. Stichstr.
Neustraße		x			Montag	gerade	GKM	140	gesamt
Niedertorstraße			x		Montag	wöchentlich	GKM	460	gesamt
Nordring				x	Montag	wöchentlich	GKM	2200	gesamt
Nüss Drenk				x	Montag	wöchentlich	GKM	310	von Haus-Nr. 2 - 40
Ortmannsweg		x			Montag	gerade	KKM	400	gesamt
Osterheide		x			Montag	ungerade	KKM	600	gesamt, inkl. Stichstr.
Ostring				x	Montag	wöchentlich	GKM	1600	gesamt
Oststraße		x			Montag	ungerade	GKM	320	gesamt
Pappelallee									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	gerade	GKM	1300	gesamt, ohne Stichstr.
2. Wendehammer rechts & links		x			Montag	gerade	KKM	300	gesamt
Pastorsbusch		x			Montag	gerade	GKM	1100	gesamt
Pastorswall		x			Montag	gerade	KKM	820	gesamt
Prinzenburg		x			Montag	ungerade	KKM	240	gesamt
Rathausplatz	x				Mo, Mi, Fr	wöchentlich	KKM	300	gesamt
Rebhuhnweg		x			Montag	gerade	KKM	352	gesamt, ohne Stichwege
Ringstraße			x		Montag	wöchentlich	GKM	620	gesamt
Rosenstraße		x			Montag	ungerade	GKM	570	gesamt
Rosental		x			Montag	ungerade	KKM	1440	gesamt
Roßstraße									
1. ohne Stichstraße (Hausnr.: 60-94)		x			Montag	ungerade	GKM	1000	gesamt
2. Stichstraßen (Hausnr.: 60-94)				x	-	-	-	-	-
Rue de Sees		x			Montag	gerade	GKM	660	Krefelder Str. bis Ende
Schäferstraße									

1. ohne Stichstraßen		x			Montag	gerade	KKM	380	gesamt
2. Stichstraßen				x	-	-	-	-	-
Schelthofer Straße									
1. ohne Stichstraße (Hausnr.: 129-131)		x			Montag	wöchentlich	GKM	2100	gesamt
2. Stichstraße (Hausnr.: 129-131)				x	-	-	-	-	-
Schulstraße									
1. von Gelderner Str. bis Jägerstraße			x		Montag	wöchentlich	GKM	720	gesamt
2. von Jägerstr. bis Ludwig-Jahn-Str.		x			Montag	ungerade	KKM	120	gesamt
Seidenstraße									
1. Stichstraße (Hs-nr.: 25-43, 57-75, 77-121)				x	-	-	-	-	-
2. ohne v.g. Stichstraße		x			Montag	ungerade	GKM	900	gesamt
Selder		x			Montag	ungerade	GKM	700	gesamt
Siedlerweg				x	-	-	-	-	-
Sonnenweg		x			Montag	gerade	GKM	300	Hasenheide bis Südstr.
Spatzenwinkel				x	-	-	-	-	-
Sperberstraße		x			Montag	gerade	KKM	310	gesamt, inkl. Stichstraßen
Stalpers Jätzke				x	-	-	-	-	-
Sternstraße									
1. Stichstraße (Hausnr.: 19-29a)				x	-	-	-	-	-
2. ohne v.g. Stichstraße		x			Montag	gerade	GKM	2000	gesamt
Südstraße									
1. Südstraße gesamt		x			Montag	gerade	GKM	1850	gesamt, inkl. Stichstraßen
2. Blumenkübel					Montag	gerade	KKM		1 x im Monat
Tackweg		x			Montag	ungerade	GKM	1200	gesamt
Tannenstraße		x			Montag	gerade	KKM	200	gesamt
Tempelsweg		x			Montag	ungerade	GKM	1850	gesamt
Theo-Mülders-Straße									
1. ohne Stichstraßen		x			Montag	gerade	GKM	1340	gesamt

2. Stichstraßen					x	-	-	-	-	-
Ulmenstraße		x				Montag	gerade	GKM	300	gesamt
Verbindungsstraße					x	-	-	-	-	-
Viersener Straße			x			Montag	wöchentlich	GKM	1900	gesamt
1. Parkbuchten			x			Montag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten
Vorster Straße										
1. von Viersener Str. bis Westring			x			Montag	wöchentlich	GKM	1240	gesamt
2. von Westring bis Tackweg				x		Montag	wöchentlich	GKM	1400	gesamt
3. Parkbuchten						Montag	wöchentlich	GKM		Parkbuchten
Weberstraße										
1. ohne Stichstraßen		x				Montag	ungerade	GKM	500	gesamt, ohne Stichstr.
2. Stichstraßen		x				Montag	ungerade	KKM	640	Stichstraßen
Westring				x		Montag	wöchentlich	GKM	1580	gesamt
Wiesengrund					x	-	-	-	-	-
Wilhelmsplatz		x				Montag	ungerade	KKM	240	gesamt, einschließlich Verkehrsinseln
Willicher Straße										
1. von Ostring bis Krefelder Str.			x			Montag	wöchentlich	GKM	1500	gesamt
2. Stichstraßen		x				Montag	gerade	KKM	270	gesamt
3. Stichstraße 52-70					x	-	-	-	-	-
Wolfgang-Borchert-Straße		x				Montag	ungerade	KKM	400	gesamt
Zur Alten Weberei		x				Montag	gerade	KKM	1300	

Straßenbezeichnung bzw. Abgrenzung Vorst	Straßenart gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung und Zahl der wöchentlichen Reinigung				Übertragung der Reini- gungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer	Tag der Kehrung	Woche (gerade o. ungerade)	Art (GKM oder KKM)	Kehrlänge	Bereich
	Anlieger- & Fußgängergeschäfts- straßen		Haupt- erschließungs- straßen	Haupt- verkehrs- straßen						
	3 x wö.	14-tägig	1 x wö.	1 wö.						
	S08	S03	S04	S06						
Ahornweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	120	Dommesweg bis Ende
Alter Weg										
1. ohne Stichstraßen		x				Mittwoch	gerade	GKM	820	gesamt
2. Stichstraße Haus-Nr.: 60 - 94		x				Donnerstag	gerade	KKM	225	Stichstraße Hs.-Nr.: 60 - 94
Altes Pastorat					x	-	-	-	-	-
Am Kuhlenhof		x				Donnerstag	gerade	KKM	590	bis Eichenstraße
Am Neuenhaushof		x				Mittwoch	gerade	GKM	930	gesamt
Amselweg		x				Mittwoch	ungerade	GKM	170	Hauptstraße bis Ende
Am Sportplatz		x				Mittwoch	ungerade	GKM	1500	gesamt
An der Feuerwache					x	-	-	-	-	-
Anrather Straße				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	620	gesamt bis Ortsende
Auf Pastorsfeld		x				Donnerstag	gerade	KKM	520	Donkweg bis Ende
Auf Rothenfeld		x				Donnerstag	gerade	KKM	800	(Blumenkästen)
Bachstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	660	Süchtelner Straße bis Bruckner Straße
Beethovenstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	1050	Am Sportplatz bis Oedter Straße
Brempter Weg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	220	gesamt
Breslauer Straße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	120	Oedter Straße bis Königsberger Straße
Bruchstraße										
1. ohne verkehrsberuhigten Bereich		x				Mittwoch	gerade	GKM	1620	gesamt
2. verkehrsberuhigter Bereich		x				Donnerstag	gerade	KKM		verkehrsberuhigte Zone
Brucknerstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	570	Dellstraße bis Beethovenstraße

Buyschstraße		x				Donnerstag	gerade	KKM	650	Teresaweg bis Ende
Clevenstraße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	230	Hauptstraße bis Seulenstraße
Danziger Straße					x	-	-	-	-	-
Dellstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	730	Oedter Straße bis Am Sportplatz
Dommesweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	800	Kokenstraße bis Ende (inkl. Stichweg)
Donkweg		x				Donnerstag	gerade	KKM	600	gesamt
Eduard-Heinkes-Platz		x				Donnerstag	ungerade	KKM	110	Hauptstr. bis Clevenstr.
Eichenstraße		x				Mittwoch	gerade	GKM	1060	gesamt
Erlenweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	200	Kokenstraße bis Ende
Falkenweg		x				Donnerstag	gerade	KKM	210	Stiller Winkel bis Ende
Fichtenweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	180	Dommesweg bis Bahnlinie
Gerkeswiese										
1. Straße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	240	nur Straßenführung (nicht Parkplatz)
2. Wohngebiet		x				Donnerstag	ungerade	KKM	275	Wohngebiet
Germanenstraße		x				Donnerstag	gerade	KKM	480	gesamt
Giesenstraße				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	340	Hauptstraße bis Neuhäuserstraße
Ginsterweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	440	Kniebler Straße bis rotes Verbundpflaster
Gossenhof		x				Donnerstag	ungerade	KKM	380	Dellstraße bis Oedter Straße (inkl. Wen- deh.)
Grüner Weg		x				Mittwoch	gerade	GKM	320	gesamt
Gustav-Steeg-Straße		x				Mittwoch	gerade	GKM	540	gesamt
Hasenwinkel		x				Donnerstag	gerade	KKM	150	Donkweg bis Ende
Hauptstraße				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	1000	gesamt
Haydnstraße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	270	gesamt
Heckerweg (bis Radweg)		x				Donnertag	ungerade	KKM	120	Kniebler Straße bis Bahnlinie

Hinkes Weißhof		x			Donnerstag	gerade	KKM	1800	gesamt
Im Heimgarten		x			Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Jakob-von-Danwitz-Platz		x			Donnerstag	ungerade	KKM	100	gesamt
Johannes-Stadtfeld-Straße		x			Donnerstag	gerade	KKM	500	gesamt
Josefstraße		x			Mittwoch	ungerade	GKM	200	Schützenstraße bis Lindenallee
Kanalstraße		x			Donnerstag	ungerade	KKM	120	Clevenstraße bis Lindenallee
Kapellenstraße		x			Mittwoch	gerade	GKM	600	gesamt
Kempener Straße				x	Mittwoch	wöchentlich	GKM	400	Wiemespfad bis Ortsende
Kiefernweg		x			Donnerstag	ungerade	KKM	180	Kokenstraße bis Ende
Kniebeler Straße		x			Mittwoch	ungerade	GKM	680	Kempener Straße bis Heckerweg
Königsberger Straße		x			Donnerstag	ungerade	KKM	300	Breslauer Straße bis Ende
Kokenstraße		x			Mittwoch	ungerade	GKM	770	Heckerweg bis Oedter Str.
Kronenstraße		x			Mittwoch	gerade	GKM	400	gesamt
Kuckucksweg		x			Donnerstag	gerade	KKM	110	Bruchstraße bis Ende Hochbend
Kuhstraße		x			Donnerstag	ungerade	KKM	350	Markt bis Hauptstraße inkl. Inseln
Lindenallee				x	Mittwoch	wöchentlich	GKM	500	Kempener Straße bis Hauptstraße
Lisztstraße		x			Donnerstag	ungerade	KKM	160	Beethovenstraße bis Ende
Lutherstraße		x			Mittwoch	gerade	GKM	440	gesamt
Markt (inkl. Platz vor der Kirche)		x			Donnerstag	ungerade	GKM	320	Kirchplatz & Stichweg Vossenhütte
Meisenweg		x			Mittwoch	gerade	GKM	350	Am Neuenhaushof bis Hauptstraße
Mozartstraße		x			Mittwoch	ungerade	GKM	260	gesamt
Nachtigallenweg				x	-	-	-	-	-
Nelkengarten		x			Mittwoch	gerade	GKM	470	gesamt
Neuhäuserstraße		x			Mittwoch	gerade	GKM	800	gesamt

Oedter Straße										
1. ohne Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d				x		Mittwoch	wöchentlich	GKM	1070	Süchtelner Straße bis Am Sportplatz
2. Stichstraße Haus-Nr.: 38a - 38d					x	-	-	-	-	-
Raedtstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	470	Kokenstraße bis Süchtelner Straße
Schubertstraße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	200	gesamt
Schützenstraße										
1. Schützenstraße		x				Mittwoch	ungerade	GKM	260	Josefstraße bis Wiemespfad
2. von Josefstr. bis Hauptstraße					x	-	-	-	-	-
Schuh Erv		x				Donnerstag	gerade	KKM	220	gesamt
Schwalbenweg		x				Donnerstag	gerade	KKM	110	Stiller Winkel bis Ende
Seulenstraße		x				Donnerstag	ungerade	KKM	180	Lindenallee bis Clevenstraße
Sperlingsweg		x				Donnerstag	gerade	KKM	210	Stiller Winkel bis Ende
Steinpfad		x				Donnerstag	ungerade	KKM	250	gesamt
Stettiner Straße					x	-	-	-	-	-
Stiller Winkel		x				Mittwoch	gerade	GKM	800	gesamt
St. Töniser Straße										
1. ohne Parkbuchten		x				Mittwoch	ungerade	GKM	1200	Kempener Straße bis Ende
2. Parkbuchten		x				Donnerstag	ungerade	KKM	500	Parkbuchten
Süchtelner Straße					x	Mittwoch	wöchentlich	GKM	1400	Hauptstraße bis Am Sportplatz
Teresaweg		x				Donnerstag	gerade	KKM	1200	Bruchstraße bis Ende
Vossenhütte		x				Donnerstag	ungerade	KKM	240	Kniebler Straße bis Steinpfad
Wagnerstraße										
1. ohne Verbindungsweg		x				Mittwoch	ungerade	GKM	200	Beethovenstraße bis Ende
2. Verbindungsweg		x				Donnerstag	ungerade	KKM	170	von Bachstraße (Verbindungsweg)
Wiemeschütte		x				Donnerstag	gerade	KKM	500	gesamt
Wiemespfad										

1. rote Pflasterung bis Stadtverwaltung		x				Donnerstag	ungerade	KKM	900	rote Pflasterung bis Stadtverwaltung
2. Kempener Straße bis Asphaltende		x				Mittwoch	ungerade	GKM	500	Kempener Straße bis Ende Asphalt
Wollstraße		x				Donnerstag	gerade	KKM	116	Eichenstraße bis Kronenstraße
Zeisigweg		x				Mittwoch	ungerade	GKM	160	Amselweg bis Schützenstraße

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände 1,15 €

- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**